



Entwurf

Bundesgesetz über den internationalen Kulturgütertransfer (Kulturgütertransfergesetz, KGTG)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 26. Februar 2020¹,
beschliesst:*

I

Das Kulturgütertransfergesetz vom 20. Juni 2003² wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 5

⁵ Als *rechtswidrige Ein-, Durch- oder Ausfuhr* gilt eine Ein-, Durch- oder Ausfuhr, die eine Vereinbarung im Sinne von Artikel 7 oder eine Massnahme im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a verletzt.

Gliederungstitel vor Art. 4a

3. Abschnitt: Ein-, Durch- und Ausfuhr

Art. 4a Zollanmeldung

Wer Kulturgut nach Artikel 2 Absatz 1 ein-, durch- oder ausführt, hat dies beim Zoll anzumelden.

Gliederungstitel vor Art. 5

Aufgehoben

¹ BBI 2020 3131

² SR 444.1

Art. 24 Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. c, c^{bis} und d sowie 3

¹ Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich:

- c. Kulturgut rechtswidrig ein-, durch- oder ausführt;
- c^{bis}. bei der Ein-, Durch- oder Ausfuhr von Kulturgut in der Zollanmeldung keine oder falsche Angaben darüber macht;
- d. im Bundesverzeichnis erfasste Kulturgüter ohne Bewilligung ausführt.

³ Handelt der Täter oder die Täterin gewerbsmässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

*Art. 25 Abs. 3**Aufgehoben**Art. 28 erster Satz*

Die nach den Artikeln 69–72 des Strafgesetzbuchs³ eingezogenen Kulturgüter und Vermögenswerte fallen an den Bund.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ SR 311.0